

Spur seiner Wirksamkeit, aber es war darum doch keineswegs belanglos, wer in der Beglaubigungsformel genannt wurde, und es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Erzkanzler stärkere Möglichkeiten hatte, auf die Ausstellung von Urkunden und die politischen Entscheidungen Einfluß zu nehmen. Dem entspricht auch das Bild, das sich aus den Diplomen Zwentibolds ergibt: der Erzkanzler Ratbod steht nach Ausweis der Trierer Empfängergruppe und der Interventionen ganz im Vordergrund, während der Erzkaplan Hermann weder im politischen Geschehen noch als Intervenient bei Urkunden jemals in Erscheinung tritt; daß es auch kein Diplom für die Kölner Kirche gibt, mag dabei angesichts der schlechten örtlichen Überlieferung außer Betracht bleiben. Bei alledem aber konnte das Vorbild des ostfränkischen Kanzleibrauchs doch auch wieder dahin wirken, daß man, wenn besondere Gründe vorlagen, auf den Namen des Erzkaplans rekognoszierte, was im Konfliktsfalle einer Suspension oder einem Amtsverzicht des Erzkanzlers gleichkam.

Von den 27 Urkunden, die eine vollständige Rekognition aufweisen, sind 21 auf den Namen des Erzkanzlers Ratbod beglaubigt. Sie verteilen sich zeitlich auf die ganze Regierung Zwentibolds, vom ersten bis zum letzten Präzept. Die Titulatur ist im Kern konstant, variiert aber etwas, ohne daß sich jedoch eine klare Beziehung zwischen diesen Formeln und den Diktatgruppen ergäbe: *archicancellarius* in DD. 1—3. 5. 9. 23. 24; *archiepiscopus summusque cancellarius* (im D. 13 *atque* statt *-que*) in DD. 6—8. 10. 11. 13. 19. 28 (*capellani* im D. 10 ist ein Versehen eines Kopisten, allenfalls eines Empfängerschreibers); *archiepiscopus et archicancellarius* im D. 18; *archiepiscopus archiquecancellarius* in DD. 20—22. 25. 26. Diese Serie wird aber durch 6 Rekognitionen in Vertretung des Erzkaplans Hermann unterbrochen, wofür eine bündig beweisbare Erklärung nicht zu finden ist. Ein isolierter Fall ist zunächst das stark verunechtete D. 4 vom 25. Oktober 895, dessen Eschatokoll mit der Unterfertigung *Egilbertus notarius advicem Herimanni archicappellani* durch das Itinerar, durch die Analogie zu dem Prümer D. 2 vom 5. Juni 895 und durch den Mangel an jeglicher Fälschungsvorlage in der Trierer Empfängergruppe als echt gedeckt ist. An eine Eigenwilligkeit oder Eigenmächtigkeit des Notars Egilbert, der späterhin tatsächlich nur noch für Hermann rekognoszierte, ist nach dem Vorgange von D. 2 (vielleicht auch D. 1) nicht gut zu denken, zumal es sich hier um ein Stück handelt, das in Trier für Trier ausgestellt wurde und sicherlich nicht gegen den Willen Ratbods protokollarisch abgewandelt wurde. Ob nur das prinzipielle Recht des Kölners, gegebenenfalls auch als Kanzleiüber-